



# GEMEINDE LOSHEIM AM SEE

## Anzeige zum Verbrennen von pflanzl. Abfällen

gemäß der Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen  
(Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV) von 31.08.1999

**anzeigende Person:**

Das Verbrennen von nicht nur geringfügigen Mengen pflanzlicher Abfälle am

Datum und Ort des Verbrennens: von                      bis                      Grundstück: Gemarkung

wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 PflanzAbfV angezeigt.

**Art der pflanzl. Abfälle:**

Ich lege hiermit dar, dass eine Verwertung gem. § 2 Abs. 2 PflanzAbfV (Kompostierung) oder eine sonstige legale Möglichkeit der Entsorgung aus nachgenannten Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

**Begründung:**

Ich versichere, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

**Auflagen bzw. Mindestanforderungen an das Verbrennen:** siehe Rückseite

Die Ortpolizeibehörde bestätigt den Eingang der Anzeige

66679 Losheim am See,  
Im Auftrag

-Siegel-

Ich versichere, dass mir die umseitig abgedruckten Bestimmungen bekannt sind und von mir befolgt werden.

Für entstehende Schäden hafte ich.

.....  
Unterschrift

**Verteiler:**

Antragsteller

Polizei e-mail

z.d.A.

# Sie sind verpflichtet, die nachstehenden Auflagen zu beachten:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ab der Waldbrandstufe 1 das Verbrennen verboten ist. Informieren Sie sich vor dem Verbrennen über die jeweils vorherrschende Waldbrandstufe.

1. Die Abfälle dürfen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden.
2. **Das Verbrennen ist nur zulässig**, wenn folgende **Mindestabstände** eingehalten werden
  - a) 100m von
    - Im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
    - Zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zeltplätzen oder Sport- und Erholungseinrichtungen,
    - Naturschutzgebieten, Wäldern, Heiden und Mooren,
    - Anlagen, in denen brennbare oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gase hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
    - Autobahnen
  - b) 50m von sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen.
3. **Das Verbrennen ist verboten:**
  - Bei lang anhaltender und extrem trockener Witterung,
  - Ab Waldbrandstufe 1,
  - Bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
  - Wenn durch hohe Feuchtigkeit des Materials zu starke Rauchentwicklung zu befürchten ist,
  - Zu anderen Zeiten als: montags bis freitags von 09.00 bis 16.00 Uhr  
samstags von 09.00 bis 14.00 Uhr
4. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Verpackungsrückstände dürfen nicht genutzt werden, um die Verbrennung der pflanzlichen Abfälle in Gang zu setzen oder um das Feuer zu unterhalten. Sie dürfen auch nicht bei Gelegenheit des Verbrennens ins Feuer gebracht werden.
5. Das Feuer ist ständig von mindestens zwei Personen, von denen eine das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsrückstände erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen.
6. Um die Brandfläche sind Schutzstreifen von drei Meter Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass keine größeren Flächen gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.
7. Die Bestimmungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Pflanzenabfallverordnung mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € geahndet werden.

Des Weiteren haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass aufgrund des Verbrennens das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.